

Gemeinde Rot an der Rot
Landkreis Biberach

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten
(Ehrenamtsentschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rot an der Rot am 27. Januar 2025 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30 Euro
von mehr als 3 Stunden bis zu 5 Stunden	40 Euro
von mehr als 5 Stunden (Tageshöchstsatz)	50 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine halbe Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Angefangene Stunden werden nach 30 Minuten auf volle Stunden aufgerundet.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung Ihres Gemeinderatsmandats bzw. Ortschaftsratsmandats eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungstagegeld in Höhe von 30 Euro für die Teilnahme an Sitzungen. Bei mehreren oder unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungstagegeld gezahlt.
- (2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung von jährlich 300 Euro.
- (3) Wenn Stellvertreter des Bürgermeisters je Einsatz im Auftrag und in Vertretung des Bürgermeisters tätig werden und Termine wahrnehmen erhalten sie eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2.
- (4) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für den Ortsvorsteher einer Ortschaft

mit 500 bis 1000 Einwohnern	60 %
mit 1.000 bis 2.000 Einwohnern	60 %
mit über 2.000 Einwohnern	60 %

des jeweiligen Mittelbetrags der Aufwandentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in der, der Ortschaft entsprechend Gemeindegrößengruppe nach der aktuellen Fassung des AufwEntG.

§ 3a

Entschädigung für Wahlhelfer

- (1) Die Entschädigung für Wahlhelfer soll für die ehrenamtliche Tätigkeit bei den nachfolgenden Wahlen, Entscheidungen und Abstimmungen gewahrt werden:
 - a. Europawahlen,
 - b. Bundestagswahlen,
 - c. Landtagswahlen,
 - d. Kommunalwahlen (Kreistagswahlen, Gemeinderatswahlen und Ortschaftsratswahlen),
 - e. Volksentscheiden,
 - f. Bürgerentscheiden und
 - g. Bürgermeisterwahlen.

- (2) Personen, die zur Durchführung der in § 3a Abs. 1 aufgeführten Wahlen, Entscheidungen und Abstimmungen als Mitglieder der Wahlvorstände bestellt wurden, erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe der Durchschnittssätze nach § 1 Abs. 2.
- (3) Personen, die zur Durchführung der in § 3a Abs. 1 aufgeführten Wahlen, Entscheidungen und Abstimmungen als Vorsitzenden oder Schriftführer bestellt wurden, erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag zusätzlich zu den Durchschnittssätzen nach § 1 Abs. 2 eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 Euro.
- (4) Personen, die zur Durchführung der Kommunal- und Europawahl als Mitglieder der Wahlvorstände bestellt wurden, erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag einen Zuschlag zur Entschädigung nach § 1 Abs. 2 in Höhe von 20 Euro.
- (5) Für die Inanspruchnahme nach dem Wahltag (z. B. Fortsetzung der Auszählungsarbeiten am Folgetag) wird eine ehrenamtliche Entschädigung nach § 1 Abs. 2 gewährt. Bei Mitarbeitern der Gemeinde gelten Wahlhelfertätigkeiten außerhalb des Wahltages als Arbeitszeit und nicht als ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Fahrtkostenerstattung bzw. eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 23. Juli 2001, zuletzt geändert am 17. April 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Rot an der Rot, 27. Januar 2025

gez.

Andreas Maaß

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit

Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.